

Achtzehnte Satzung

zur Änderung der Satzung der Gemeinde Bad Zwischenahn zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke – dezentrale Abwasserbeseitigung –

Aufgrund der §§ 10,11, 13 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) in Verbindung mit § 96 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 307) hat der Rat der Gemeinde Bad Zwischenahn in seiner Sitzung am __.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

- (1) § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Abwasserbeseitigungspflicht für häusliches Abwasser wird für die in der Anlage zur Satzung, in der Fassung vom 01.01.2018, aufgelisteten Grundstücke auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke übertragen.

- (2) § 2 erhält folgende Fassung:

Das gereinigte Abwasser aus den Kleinkläranlagen ist nach Maßgabe der von der unteren Wasserbehörde zu erteilenden Einleitungserlaubnis in den Untergrund oder über Gräben oder Verrohrungen in die in der Anlage zur Satzung, in der Fassung vom 01.01.2018, aufgeführten Gewässer einzuleiten.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Bad Zwischenahn, den __.12.2017

(Bürgermeister)